

DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT
Abteilung Berufsbildung und Mittelschule

30. Juni 2015

MERKBLATT

Nachteilsausgleich für Personen in der beruflichen Grundbildung und der Berufsmaturität

Betroffene Personen mit ärztlich oder fachpsychologisch nachgewiesenen Behinderungen haben Anrecht auf einen Nachteilsausgleich.

Unter dem Begriff ‚Nachteilsausgleich für Personen mit Behinderung‘ werden spezifische Massnahmen verstanden, die zum Ziel haben, behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen. Dabei werden nur formale Anpassungen, wie zum Beispiel ein Zeitzuschlag oder längere Pausen etc. gewährt. Ein Nachteilsausgleich ist grundsätzlich möglich in der Berufsfachschule/Berufsmaturitätsschule, den überbetrieblichen Kursen (betroffen sind in jedem Fall nur überbetriebliche Kurse, die sich über die Erfahrungsnoten auf das Qualifikationsverfahren auswirken), für das Qualifikationsverfahren und für die Aufnahme- und Abschlussprüfungen der Berufsmaturität. Es handelt sich dabei ausdrücklich nicht um eine Lernzielbefreiung oder Prüfungserleichterung, sondern um den Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile. Die Massnahmen müssen verhältnismässig und mit zumutbarem Aufwand durchführbar sein. Die inhaltlichen Leistungsanforderungen an Personen mit Behinderung sind die gleichen wie für Personen ohne Behinderung.

Das Gesuchsformular für einen Nachteilsausgleich muss eigenverantwortlich von der betroffenen Person, bzw. deren gesetzlichen Vertretung (Eltern, Erziehungsberechtigte) eingereicht werden.

Nachteilsausgleich für die Berufsfachschule/Berufsmaturitätsschule:

Für einen Nachteilsausgleich in der Berufsfachschule/Berufsmaturitätsschule ist das [Antragsformular](#) bei der Schulleitung der jeweiligen Schule einzureichen. Diese prüft den Antrag und trifft zusammen mit den Betroffenen eine Vereinbarung über die zu ergreifenden Massnahmen. Die Vereinbarung zwischen der betroffenen Person und der Schule sowie die eingereichten Unterlagen werden der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule zur Kenntnis zugestellt. Können sich die Parteien nicht einigen, ist das Dossier von der Schule an die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule weiterzuleiten, welche einen Entscheid fällt.

Zu beachten ist:

- Der Antrag um Nachteilsausgleich in der Berufsfachschule/Berufsmaturitätsschule kann jeweils zu Beginn des Schuljahres gestellt werden. Der Antrag muss bis zum letzten Tag vor den Herbstferien eingereicht werden. Tritt eine Behinderung erst später auf oder wird sie später diagnostiziert, muss der Antrag direkt nach der Diagnose eingereicht werden.
- Der Antrag muss eine Begründung über die Art und den Umfang des Nachteilsausgleichs enthalten. Die beantragten Massnahmen sind möglichst konkret und detailliert zu beschreiben (betroffene Fächer, Hilfsmittel, Zeitzuschlag, etc.).
- Dem Antrag muss ein aktuelles Gutachten oder Arzzeugnis (nicht älter als drei Jahre) einer ärztlichen oder fachpsychologischen Person beigelegt werden. In diesem Gutachten müssen die be-

einträchtigenden Auswirkungen der Behinderung auf die Prüfungssituationen nachgewiesen werden.

Existieren weitere für die Beurteilung des Antrags wichtige Unterlagen, sind diese dem Antrag beizulegen. Zum Beispiel: Zeugnisse, Bestätigungen von Fördermassnahmen etc.

Nachteilsausgleich für das Qualifikationsverfahren und die Aufnahme- und Abschlussprüfungen der Berufsmaturität:

Nachteilsausgleiche für das Qualifikationsverfahren und die Aufnahme- und Abschlussprüfungen der Berufsmaturität müssen bei der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule mit dem [Gesuchsformular](#) beantragt werden.

Die Gesuche werden von der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule individuell geprüft. Über die Art und den Umfang der Massnahmen zum Nachteilsausgleich entscheidet die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule.

Zu beachten ist:

- Das Gesuch um Nachteilsausgleich für das Qualifikationsverfahren oder die Aufnahme- oder Abschlussprüfungen der Berufsmaturität ist bis zum **31. Dezember** vor der regulären Prüfungssession bei der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule einzureichen. Findet das Qualifikationsverfahren oder die Abschlussprüfung der Berufsmaturität zum Beispiel im Sommer 2016 statt, ist das Gesuch bis zum 31. Dezember 2015 einzureichen.
- Das Gesuch muss eine Begründung und einen Antrag über die Art und den Umfang des Nachteilsausgleichs enthalten. Die beantragten Massnahmen sind möglichst konkret und detailliert zu beschreiben (betroffene Prüfungsteile, Hilfsmittel, Zeitzuschlag, etc.).
- Dem Gesuch muss ein aktuelles Gutachten oder Arzteugnis (nicht älter als drei Jahre) einer ärztlichen oder fachpsychologischen Person beigelegt werden. In diesem Gutachten müssen die beeinträchtigenden Auswirkungen der Behinderung auf die Prüfungssituationen nachgewiesen werden.

Existieren weitere für die Beurteilung des Gesuchs wichtige Unterlagen, sind diese dem Gesuch beizulegen. Zum Beispiel: Zeugnisse, Bestätigungen von Fördermassnahmen etc.

Das Gesuch um Nachteilsausgleich für das Qualifikationsverfahren und die Aufnahme- und Abschlussprüfungen der Berufsmaturität ist vollständig einzureichen bei der **Abteilung Berufsbildung und Mittelschule, Bachstrasse 15, 5001 Aarau.**

Nachteilsausgleich für die überbetrieblichen Kurse:

Für überbetriebliche Kurse (üK), in denen keine Erfahrungsnoten für das QV generiert werden, werden keine Nachteilsausgleiche gewährt.

Für üK, in denen Erfahrungsnoten für das QV generiert werden, muss bei der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule ein schriftliches Gesuch gestellt werden.

Die schriftlichen Gesuche werden von der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule individuell geprüft. Über die Art und den Umfang der Massnahmen zum Nachteilsausgleich entscheidet die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule.

Zu beachten ist:

- Das Gesuch um einen Nachteilsausgleich für die üK ist **sofort** nach der Zuteilung an die üK-Organisation einzureichen. Tritt eine Behinderung erst nach Zuteilung an die üK-Organisation auf

oder wird erst später diagnostiziert, muss das Gesuch direkt nach der Diagnose eingereicht werden.

- Das Gesuch muss eine Begründung und einen Antrag über die Art und den Umfang des Nachteilsausgleichs enthalten. Die beantragten Massnahmen sind möglichst konkret und detailliert zu beschreiben (Hilfsmittel, Zeitzuschlag, etc.).
- Dem Gesuch muss ein aktuelles Gutachten oder Arzteugnis (nicht älter als drei Jahre) einer ärztlichen oder fachpsychologischen Person beigelegt werden. In diesem Gutachten müssen die beeinträchtigenden Auswirkungen der Behinderung nachgewiesen werden.

Das Gesuch für einen Nachteilsausgleich für die überbetrieblichen Kurse ist vollständig einzureichen bei der **Abteilung Berufsbildung und Mittelschule, Bachstrasse 15, 5001 Aarau.**